

# **Noch eine neue Eingruppierungsfrage**

**Beitrag von „CDL“ vom 25. Juni 2020 18:03**

Bis zum Abschluss des Bachelors besteht dein Kindergeldanspruch weiter, solange du dein Studium ausreichend ernsthaft betreibst (Stundenumfang, Leistungsnachweise die bei Bedarf vorzeigbar wären...). Die frühere Einkommensanrechnung ist ab 2012 meine ich weggefallen. Eine Ausnahme stellt eine Erwerbstätigkeit über 20 Wochenstunden dar (neben anderen schädlichen Einkunftsarten), da wird dann genauer differenziert. Ich gehe jetzt mal davon aus, dass du neben deinem Studium nicht noch eine 75%-Stelle als Vertretungslehrkraft ausübst.

Bei mehr als 20 Wochenstunden Arbeitszeit pro Woche bzw. mehr als 450€ Verdienst monatlich fällt die Sozialversicherungsbefreiung für Studierende weg, da diese dann als reguläre Arbeitnehmer gelten. Solltest du Bafög erhalten, dürftest du lediglich 4888,20€ brutto jährlich (ca. 400€ monatlich) verdienen, um eine Bafögkürzung zu vermeiden.

Zur Eingruppierung kann ich dir nichts sagen (vielleicht E9???- wobei das meine ich eigentlich schon den Bachelorabschluss voraussetzt, also eventuell auch nur E8?), den Verdienst kannst du aber online nachlesen, das ist im öffentlichen Dienst ja alles einsehbar.